

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 189/2021 vom 1. September 2021

### **Corona: Änderung der Corona-Schutzverordnung zum 28. August 2021 Informationen zum Testnachweis bei Schülern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der „[Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 17. August](#)“ hat das Land erneut die Coronaschutzverordnung geändert. Sie finden die neue, seit 28. August gültige Verordnung angehängt (**Anlage**).

#### **A. Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:**

Eine Änderung erfolgt in § 2 Abs. 9, in dem die Definition von „Veranstaltung“ ergänzt wird („gegebenenfalls auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Veranlassung“).

Gestrichen werden die Beispiele in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, so dass hier ausschließlich „körpernahe Dienstleistungen“ ohne konkrete Beispiele genannt werden.

In § 4 Abs. 2 wird der bisherige Satz 3 durch zwei Sätze ergänzt, u.a. mit Ausnahmen von der 3-G-Regel für die Übernachtung und gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrern auf Rastanlagen und Autohöfen.

Einige Änderungen beziehen sich zudem auf die Maskenpflicht bei der anstehenden Bundestagswahl (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 14a neu, Abs. 4).

#### **B. Information zum Testnachweis bei Schülern:**

Wir hatten Sie u.a. auch über eine Änderung der Corona-Schutzverordnung zum 23. August informiert, die sich darauf bezieht, wie mit Schülern bzgl. des Testnachweises zu verfahren ist. Wir hatten an dieser Stelle auch eine Schulmail des Schulministeriums ergänzend hierzu angekündigt, die zwischenzeitlich vorliegt:

<https://www.schulministerium.nrw/25082021-hinweise-zur-testung-schulen>.

**Hintergrund:**

Ursprünglich war der Testnachweis von Schülern (und damit der Getestetenstatus bei der 3-G-Regel) an einen Schülerausweis geknüpft worden. Aus dieser Verknüpfung hatten sich einige praktische Probleme ergeben, u.a. die Frage, was mit Berufsschülern ist, die nicht kontinuierlich Unterricht haben (z.B. im Blockunterricht u.ä.) und daher auch nicht kontinuierlich an den Schultestungen teilnehmen. Aus diesem Grund erfolgte die Änderung der Schutzverordnung zum 23. August, ergänzt um die Ausführungen per Schulmail.

Dementsprechend stellt sich der Sachverhalt aktuell wie folgt dar:

Grundsätzlich gelten Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (§ 2 Abs. 8 Satz 3 Corona-Schutzverordnung).

Der Nachweis ist wie folgt zu führen:

Laut § 4 Abs. 5 Satz 3 Corona-Schutzverordnung wird bei Schülern ab 16 Jahren (das sind Berufsschüler in der Regel) der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Hierzu legt die o.g. Schulmail fest, wie das Verfahren aussieht, auch mit Hinweis auf die Besonderheiten an Berufsschulen. Dort heißt es u.a.: „Diese Bescheinigung wird - wie bisher - nach § 3 Abs. 4 Coronabetreuungsverordnung erteilt, wenn sich die Schülerin oder der Schüler einem schulischen Selbsttest mit negativem Ergebnis unterzogen hat. Sie gilt für die Dauer von 48 Stunden ab Ausstellung als Nachweis.“

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (§ 4 Abs. 5 Corona-Schutzverordnung).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage